

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Geschichte

Rüthning, Gustav

Bremen, 1911

5. Oldenburg und das Reich.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5246

nachweisbar in der Zeit vom 15. Juni 1516 bis zum 5. April 1521 für den Krieg in Butjadingen und Ostfriesland und den eingelösten Teil der friesischen Wede zusammen weitere 12681 Gulden aufgewendet; rechnet man hiervon die Einnahme von 4000 Gulden als Anteil der von Graf Edzard gezahlten Summe von 8000 Gulden ab, so kommt die Gesamtsumme aller Aufwendungen, soviel sich aus den Urkunden ergibt, von 26181 Gulden heraus. Rechnet man den Gulden damaliger Zeit zu 39 Bremer⁹¹⁾ Groten, 32 Groten auf die Mark Silber und die Mark zu rund 30 Reichsmark in unserem Gelde, so wären es rund 958000 Mark in unserem Münzwerte gewesen.

Graf Johann wurde in die Hildesheimer Stiftsfehde hereingezogen,⁹²⁾ welche seine bisherigen Verbündeten in zwei feindliche Lager spaltete. Zwar hatte er den Zeteler Vergleich zusammen mit Herzog Heinrich von Lüneburg abgeschlossen, aber sein Lehnverhältnis wies ihn an die Seite Heinrichs des Jüngeren von Braunschweig-Wolfenbüttel, der mit seinem Oheim Erich von Kalenberg am 28. Juni 1519 von Herzog Heinrich von Lüneburg und dem Bischof Johann von Hildesheim auf der Soltauer Heide geschlagen wurde. Dadurch geriet er in eine recht unbequeme Lage; denn die streitenden Parteien waren damals noch im Besitze Butjadingens. Er hatte aber um so größeren Anlaß, der von ihm ergriffenen Partei treu zu bleiben, als der junge Kaiser Karl, der um dieselbe Zeit seinem Großvater Maximilian I. auf dem Throne folgte, an den bei Soltau geschlagenen Herzögen eifrige Anhänger und Förderer seiner Sache gegen König Franz von Frankreich hatte; und zu ihm stand doch wahrscheinlich auch Graf Johann in einem Dienstverhältnis. Der Kaiser teilte ihm am 25. Juli 1521⁹³⁾ mit, daß über Herzog Heinrich von Lüneburg, Bischof Johann von Hildesheim und den Grafen von Schauenburg die Reichsacht verhängt war. Graf Johann hat aber insofern aus dem Zerrwürfnis der Braunschweiger, das zu einer völligen Erschöpfung der beiden streitenden Parteien führte,⁹⁴⁾ Vorteil gezogen, als beide sich bereit zeigten, ihren Anteil an Butjadingen an ihn zu verkaufen.

5. Oldenburg und das Reich.

Oldenburgs Stellung zum Reiche war eigentümlicher Art. Graf Johanns lückenhaftes Archiv gab keinen Aufschluß darüber, und man

⁹¹⁾ Doc. 1523 Nov. 9., Graffsch. Oldenburg, Landesfachen. — ⁹²⁾ Rossmann-Doebner, Die Hildesheimer Stiftsfehde, 1908, besonders S. 320, 450. Vgl. von Heinemann, Geschichte Braunschweigs und Hannovers II, 275 ff. — ⁹³⁾ Doc. Graffsch. Oldenburg, Landesfachen. Gedruckt: Rossmann-Doebner, Die Hildesheimer Stiftsfehde, S. 773. — ⁹⁴⁾ Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe, 2, S. 27.

erinnerte sich nicht, daß das Reich jemals mit Erfolg die Lehnshoheit in Anspruch genommen hatte. Die Nachkommen Heinrichs des Löwen hatten im vierzehnten Jahrhundert eine Lehnshoheit über die Grafschaft Oldenburg und die Herrschaft Delmenhorst nicht nur in Anspruch genommen, sondern auch urkundlich zur Anerkennung gebracht. Oldenburg war also damals reichsmittelbar und konnte demgemäß auch nicht zu den Reichslasten herangezogen werden. Seitdem geriet die welfische Lehnshoheit in Vergessenheit, und vom Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts an begann das Reich sein Augenmerk auf die Grafschaft Oldenburg zu richten, fand aber, wie es scheint, nicht das geringste Entgegenkommen.¹⁾ Die Grafen sträubten sich gegen die Anerkennung der kaiserlichen Lehnshoheit, und doch knüpfte das Reich von nun an Beziehungen an und hielt sie fest. Seit der ersten Spur derselben bis zur förmlichen Anerkennung der Lehnshoheit des Reiches durch Oldenburg sind etwa 130 Jahre vergangen. Am 1401 stand, wie wir sahen, der Graf von Delmenhorst auf der Seite König Ruprechts gegen Wenzel, den Luxemburger; von Oldenburg hört man bei dieser Gelegenheit nichts. Und als die böhmische Eule den Reichsadler kaufte, wurde 1422 von Kaiser Siegismond, dessen Abgesandte 1417 an unserer Seekante vergebens im trüben zu fischen versucht hatten, auch Graf Dietrich von Oldenburg zum Hussitenkriege mit einem Reifigen angefetzt. Dann verschwindet bis 1475²⁾ jede Spur. Von hier an aber wurden die Grafen von Zeit zu Zeit immer wieder aufgefordert, auf Grund der Reichsmatrikel ihre Beisteuer zu geben; und so fand Kaiser Maximilian I. die altentworfene Grundlage für seinen Versuch, das säumige Oldenburg zu den Reichslasten heranzuholen. Was sollte auch daraus werden, wenn sich jeder Stand nach Belieben seinen Verpflichtungen entziehen durfte?

Nun hatte der Gedanke der Reichsreform am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts in weiten Kreisen Wurzel gefaßt, und auf dem Reichstage zu Worms wurde 1495 wenigstens das Reichskammergericht eingesetzt. Zugleich wurde der allgemeine Landfriede verkündigt und so alle Fehdelustigen auf den Rechtsweg verwiesen, ohne daß freilich damit ein durchschlagender Erfolg erzielt worden wäre. Wenigstens kämpfte man in unserer Ecke ungestört weiter und wies höchstens bei Friedensschlüssen unerledigte Fragen auf die Entscheidung durch den Rechtsweg vor dem Reichskammergerichte. Immerhin war aber doch auch für solche Staaten, die wie Oldenburg den Anschluß an das Reich noch nicht gefunden hatten, ein Anziehungspunkt geschaffen. Dazu kam 1500 die Einsetzung

¹⁾ Kohl, D., Das staatsrechtliche Verhältnis der Grafsch. Oldenburg zum Reiche. Jahrb. IX, S. 118. — ²⁾ Koch, E. A., Neue Sammlung der Reichs-

eines Reichsregimentes, das für alle inneren und äußeren Angelegenheiten des Reiches zuständig war. Und im Zusammenhange damit wurde das Reichsgebiet in zehn Kreise eingeteilt, die 1521 durch die neue Kreiseinteilung endgültig begrenzt und festgelegt wurden. Mit Münster, Osnabrück und Ostfriesland wurde Oldenburg dem nieder-rheinisch-westfälischen Kreise zugewiesen. Zwar wurde dieses Reichsregiment von Kaiser Maximilian schon 1502 wieder aufgehoben, aber der Anstoß zu kräftigerem Vorgehen gegen säumige Glieder des Reiches war damit gegeben. Reichsheer, Reichsregiment und Reichskammergericht mußten unterhalten werden, und dazu gab es nur den einen Weg, daß die Reichsstände auf Grund eines Verzeichnisses, der sogenannten Reichsmatrikel, die auf sie fallenden Beiträge entrichten mußten. Denn eine unmittelbare Besteuerung der Untertanen durch eine Reichskopfststeuer, den sogenannten gemeinen Pfennig, wurde von den Fürsten beanstandet.³⁾ Das Reichsregiment hatte seinen Sitz in Nürnberg und nannte sich „Statthalter, Regenten und Räte des Heiligen Reiches Regimentes“. Der Kammerfiskal war ein Reichsbeamter, der Säumige zur Zahlung anhielt oder beim Reichskammergerichte belangte. Das Reichsregiment war zunächst die treibende Kraft. Am 2. April 1501 warf der Kaiser Graf Johann von Oldenburg vor,⁴⁾ er habe der Aufforderung, zum 1. März einen Vertreter nach Nürnberg an das Reichsregiment zu schicken, um von den Beschlüssen des Reichstags zu Augsburg Kenntnis zu nehmen, nicht Folge geleistet. Er wurde damit als „dem Reiche verwandt“ in Anspruch genommen. Die vorgeschriebenen, zu Augsburg festgesetzten Ordnungen wurden ihm vom Reichsregiment durch ein Schreiben vom 3. April 1501 zugestellt und der bündige Befehl erteilt, sich bis zum 25. Juli zu unterwerfen, das angeetzte Geld von den Geistlichen und in den Städten einzubringen und beim Regimente eine Aufstellung der Seelenzahlen der Kirchspiels-eingesessenen zugleich mit dem Beitrage in Nürnberg einzureichen: den Ungehorsamen sollte als Strafe treffen, daß er seiner Lehn und aller und jeder Gnaden, Freiheiten, Privilegien und, was er vom Kaiser und dem Heiligen Reiche habe, verlustig ginge. Das war es ja eben! Graf Johann wußte nicht und wollte nicht wissen, daß er überhaupt etwas vom Reiche hatte. Er sah nur die Mehrbelastung und hatte von seinem Standpunkte aus nicht ganz unrecht. Denn niemals hatte das Reich der Grafschaft Oldenburg in den tausend Nöten Hilfe gebracht. Beim besten Willen konnte er nicht lesen, was in der Zukunft Buche geschrieben stand, daß dereinst mit Hilfe des Reiches Delmenhorst wieder

abschiede I, S. 243. — ³⁾ Kobl, D., a. D., S. 104. — ⁴⁾ Aa. Graffsch. Oldenburg, Landes-

an Oldenburg kommen und der Weserzoll durch Graf Anton Günther erworben werden sollte, daß in unseren Tagen das neue Deutsche Reich der starke Schutz und Schirm aller seiner Glieder zu werden bestimmt war.

Er weigerte sich also und hoffte damit durchzukommen. Aber Kaiser Max hörte nicht sogleich auf, ihn zu mahnen. Er teilte ihm am 16. April 1501 mit, daß er auf 12 Rheinische Gulden halbjährlich für die Erhaltung des Kammergerichtes angesetzt war. Am 19. April wurde der Graf nach Nürnberg zum Reichstag geladen. Da er aber den Termin in den Wind geschlagen hatte, so erfolgte am 14. September ein abermaliges Mahnschreiben des Kaisers, daß er endlich den Beschlüssen des Reichstags Folge geben und auch persönlich auf dem in eiligen und wichtigen Reichsangelegenheiten nach Frankfurt am Main berufenen Reichstage erscheinen sollte.⁵⁾ Am 16. Januar 1502 wurde er zum Türkenkriege bei seiner „Seelen Heil, Ehre und Pflicht“ aufgeboten: er sollte sich zum 1. Juni mit seinen Reifigen beim Kaiser einstellen. Und so ging es fort, auch als das Reichsregiment wieder aufgelöst war. Der Kaiser benachrichtigte ihn gewissenhaft von allen wichtigen Ereignissen und den Beschlüssen der Reichstage, er meldete ihm 1505, daß über Groningen die Reichsacht verhängt war. Auch 1507 und 1508⁶⁾ muß Graf Johann von dem Konstanzener Reichstage, auf welchem das Reichskammergericht erneuert wurde, benachrichtigt worden sein. Vor Ostern 1509 entschloß sich dann der Kaiser zu einer ernsten Maßregel. Er ließ dem Grafen eine Ladung vor das Reichskammergericht schicken und erreichte dadurch wenigstens, daß er sich entschloß, die Gründe seiner Weigerung in einer Denkschrift darlegen zu lassen. Der Augustinermönch Johann Schiphower, der Verfasser der einfältigen Chronik von den „Erzgrafen“ von Oldenburg, der am Hofe Graf Johanns lebte, setzte sich mit dem ihm bekannten Propst Johann Schröder (Sartoris nannte er sich) in Lüneburg, einem gelehrten Juristen, der früher an der Universität Greifswald gewirkt hatte und als bremischer Domherr und Dekan der Kirche des heiligen Johannes von Osnabrück am 5. Mai 1521 starb,⁷⁾ in Verbindung und lieferte ihm für seine Arbeit die Unterlagen, die allerdings dürftig genug ausfielen. Schröder entledigte sich seiner Aufgabe⁸⁾ und suchte den Beweis zu führen, daß Oldenburg kein Reichslehn, sondern ein völlig freies, dem Grafen zu eigen gehörendes Staatsgebiet sei. Von der einstigen Landeshoheit des braunschweigischen Hauses, von der noch

sachen, Tit. 42, A, Nr. 10, Convol. I. — ⁵⁾ Aa. Graffsch. Oldenburg, Landessachen, Tit. 42, A, Nr. 10, Convol. I. — ⁶⁾ Kobl, D., S. 107 ff. — ⁷⁾ Ebenda, S. 108 und Liber memoriarum S. Ansharii Bremensis. Abschrift im Oldenb. Archiv. — ⁸⁾ Schiphower, Mscr. vgl. Kobl, D., S. 108, Note 3.

vor nicht langer Zeit begründeten Schutzherrschaft des Bischofs von Münster, die das dortige Kapitel so gerne als Lehnshoheit betrachtete, schwieg man, oder man wußte nichts davon. Es war nicht möglich, einen urkundlichen Beweis zu erbringen, daß ein Kaiser Oldenburg durch Privileg die Freiheit von Reichssteuern verliehen habe, daß die Grafschaft zwar dem Reiche unterworfen sei, aber nicht als Reichslehn gelte.⁹⁾ Wohl war 1475 Graf Gerd von den Reichslasten für den Zug nach Neuß gegen Karl den Kühnen durch Vermittlung mächtiger Reichsfürsten befreit, aber 1480 doch wieder mit 6 Reifigen und 8 Fußknechten, 1481 mit 8 Reifigen und 8 Knechten, 1489 mit 4 Reifigen und 16 Knechten angesetzt worden. Während also Kaiser Friedrich an eine grundsätzliche Befreiung Oldenburgs überhaupt nicht dachte, war Graf Gerd in offenbarem Gegensatz zum Reiche in jenen Bündnisvertrag mit Karl dem Kühnen getreten, der auch seinem Sohne Johann als Vorbild für seine burgundischen Beziehungen galt. Zu dem gelehrten Rüstzeug der Zeit gehörte das fremde römische Recht. Zum ersten Male wurde es hier in einer oldenburgischen Angelegenheit, und zwar in einer staatsrechtlichen Frage,¹⁰⁾ herangezogen. Aber geradezu erheiternd muß es doch wohl auf den Grafen Johann gewirkt haben, wenn er las, daß der Gelehrte die Begründung seiner „Kaiserfreiheit“ in Ermangelung urkundlicher Beweisstücke dadurch zu rechtfertigen suchte, daß die Kaiser Diocletian und Maximian vor 1200 Jahren den Beweis für die Freilassung von Sklaven in ähnlicher Weise gestattet hätten.

Man weiß nicht, ob der Graf von dieser Denkschrift Gebrauch gemacht hat. Wenn es wirklich geschehen ist, so hat sich der Kaiser doch nicht darum gekümmert. Denn schon am 8. November 1509 wurden „alle Grafen zu Oldenburg“ zum Augsburger Reichstag geladen, Graf Johann fügte sich aber nicht. Der Kaiser setzte dann noch eine Zeitlang seine Mahnungen und Benachrichtigungen eifrig fort. Einmal begegnete er in der Tat den Wünschen des Grafen, als er ihn 1514 aufforderte, dem geächteten Grafen Edzard von Ostfriesland keinen Vorschub zu leisten. In diesem Falle gehorchte er gern, sonst aber nicht. Dann hörten die kaiserlichen Schreiben auf. Es ist wohl möglich, daß Maximilian den Grafen nun in Ruhe ließ, weil sich die Prinzessin Isabella, die Schwester des Kronprinzen Karl von Spanien, am 12. August 1515 mit König Christian II. von Dänemark, dem Neffen des Grafen von Oldenburg, vermählte. Daß dieser aus der neuen, höchst vornehmen Verbindung Nutzen zu ziehen suchte, läßt sich nachweisen. Es geschah aber weniger, um die Eroberung an der

⁹⁾ Kobl, D., S. 114. — ¹⁰⁾ Ebenda, S. 111.

unteren Weser zu sichern, da der Krieg gegen Graf Edzard ja günstig verlief, als um Delmenhorst, das sich noch immer in der Hand des Bischofs von Münster befand, dem Krummstab wieder zu entreißen.¹¹⁾ Er erreichte aber nur, daß der Bischof wieder einmal an die Unbeständigkeit seines Besitzes erinnert wurde, und vielleicht auch, daß die Frage der Lehnshoheit des Reiches über Oldenburg eine Zeitlang ruhte. Als nach dem Tode des Kaisers Maximilian sein Enkel Karl den Kaiserthron bestiegen hatte, erging am 19. August 1520 an Bischof Erich von Münster ein kaiserliches Mandat, er solle dem König von Dänemark Delmenhorst wieder übergeben oder seine Ansprüche auf dem künftigen Reichstage vor dem Kaiser und den Ständen des Reiches begründen.¹²⁾ Dessenungeachtet belehnte ihn Kaiser Karl in herkömmlicher Weise am 1. April 1521 mit seinem Bistum unter ausdrücklichem Einschluß von Delmenhorst und Harpstedt.¹³⁾ Dies hinderte ihn aber wieder nicht, am 11. August desselben Jahres abermals ein Mandat zu erlassen, worin er ihn anwies, Delmenhorst an König Christian herauszugeben. Dabei hatte er offenbar nur das Interesse seines Schwagers im Auge und dachte schwerlich daran, Graf Johann Delmenhorst zuzuwenden. Denn als er diesen am 8. April 1521¹⁴⁾ „wegen seiner getreuen Dienste“, die er seinen „Vorfahren am Reiche oft williglich erzeigt und bewiesen“ habe, in seinen und des Reiches besonderen Schutz nahm, erwähnte er seine Ansprüche auf Delmenhorst und Harpstedt mit keiner Silbe.

Unser Graf war durch sein burgundisches Dienstverhältnis unter die Schutzherrschaft des Kaisers gekommen, die er natürlich nicht als eine Lehnshoheit des Reiches auffaßte. Nun war aber das Reichsregiment, welches 1521 auf dem Reichstag zu Worms unter dem Vorsitz König Ferdinands, des Bruders Kaiser Karls V., von neuem errichtet war, entschlossen, auf die Maßnahmen des früheren Reichsregimentes zurückzugreifen. Zur Erhaltung des Reichskammergerichtes und des Reichsregimentes und für den Römerzug, zu welchem Oldenburg mit vier Reifigen und dreißig Knechten angesetzt war, wurden daher am 27. November 1521 auch von Graf Johann die Beiträge eingefordert. Da er sich aber jetzt und in den beiden folgenden Jahren weigerte, so wurde er durch Urteil des Reichskammergerichtes in die Reichsacht erklärt, „aus dem Frieden in Unfrieden gesetzt und sein Leib, Hab und Gut gemeltem unserm Fiskal auch allermänniglich erlaubt“.¹⁵⁾ Gerade zu dieser Zeit kam nun aber die Reichsacht dem

¹¹⁾ Aa. Graffsch. Oldenburg, Landesf., Tit. 46, Nr. 1. — ¹²⁾ Aa. D. L. U., Tit. 46, 1.

— ¹³⁾ Doc. Delmenhorst. — ¹⁴⁾ Doc. Graffsch. Oldenburg, Landesfachen. — ¹⁵⁾ Die Urkunde ist nicht erhalten. Was wir darüber wissen, geht aus der Urkunde hervor,

Grafen sehr ungelegen. Denn am 14. November 1523 erwarb er den Rest von Butjadingen von den Herzögen von Lüneburg, und am 19. Dezember 1523 erging an ihn ein Kaiserliches Mandat, er solle dem Grafen Edzard in zwei Wochen das ihm widerrechtlich entrissene Stadland und Butjadingen zurückgeben.¹⁶⁾ Übrigens wurde durch die Reichsacht auch sein Dienstverhältnis zu Kaiser Karl als Herrn von Burgund beeinträchtigt,¹⁷⁾ wenn es damals überhaupt noch bestanden hat. Der Graf, der wohl an den unglücklichen Ausgang der Hildesheimer Stiftsfehde und die Folgen der Reichsacht für das Haus Lüneburg denken mochte, sah ein, daß weiterer Widerstand gegen das Reich, vom Übel war. Er fand in Herzog Heinrich dem Jüngeren von Braunschweig-Wolfenbüttel, dem Freunde Kaiser Karls, einen Fürsprecher und so erreichte er, daß der kaiserliche Statthalter Ferdinand, der als Vorsitzender des Reichsregimentes die Sache allein in der Hand hatte, ihm entgegenkam. Wenn er die Hauptsumme seiner Anschläge bezahlte, so sollte die Acht von ihm genommen werden. Die Geldstrafe und die Ankosten wurden ihm erlassen, und am 18. Januar 1525 hob der Kaiser die Acht wieder auf. Graf Johann war bereit, in Zukunft dem Reiche Gehorsam entgegenzubringen. Am 20. Februar nahm ihn der Kaiser mit seinen Untertanen von neuem in des Reiches Schutz, und am 26. Februar 1525 forderte er auf Grund einer Beschwerde Graf Johanns den Bischof von Münster auf, ihm das Schloß Harpstedt mit Zubehör wieder herauszugeben; von Delmenhorst war freilich nicht die Rede. Auch sonst war Karl V. wieder sein gnädiger Herr: an demselben 26. Februar 1525 schrieb er an Graf Edzard von Ostfriesland, er solle die angemessene Vormundschaft über die jeversischen Fräulein Graf Johann als „dem nächst gesippten Freunde“ überlassen und ihm ihr Schloß und ihre Güter einräumen.¹⁸⁾ Als sich darauf Graf Edzard nicht fügte, beschritt Graf Johann den Weg der Klage beim Reichskammergericht; den Ausgang erlebte er nicht mehr. Die Ladung seines Gegners erfolgte am 26. Februar 1526. Es ist interessant, daß Graf Johann nach der Aufhebung der Reichsacht doch wieder versäumt hatte, seinen Anteil an den Unterhaltungskosten des Reichskammergerichtes, welches er selbst angerufen hatte, zu bezahlen. Wieder war er unter Androhung von Strafen gemahnt worden. Etwa drei Wochen vor seinem Tode schickte er dann die verlangten 84 Gulden¹⁹⁾ und suchte auf Umwegen durchzusetzen, daß er von derartigen Umlagen befreit würde,

durch welche Graf Johann am 18. Januar 1525 von der Acht losgesprochen wurde. Die Acht muß zwischen dem 19. Dezember 1523 und dem 4. April 1524 erfolgt sein. — ¹⁶⁾ Doc. Graffsch. Oldenburg, Landesfachen. — ¹⁷⁾ Kohl, D., a. D., S. 122. — ¹⁸⁾ Doc. Jever. — ¹⁹⁾ Doc. 1526 Januar 17, Graffsch. Oldenburg, Landes-

ohne etwas damit zu erreichen.²⁰⁾ So starb Graf Johann, nachdem sein Staatsgebiet dem Reiche unterworfen war. Die delmenhorstische Frage überließ er ungelöst seinem Nachfolger, und der Einfluß Graf Edzards auf Jever blieb einstweilen noch ungebrochen.

6. Schwächung des Adels. Güterkäufe. Alte Rechte.

Es scheint, als ob gerade Graf Johann V., der Sohn des Grafen Gerd, der ein Freund der Bauern gewesen war, manches getan hat, um dem Landesadel die Wurzeln seiner ohnehin schon sehr geminderten Kraft abzugraben. Abgesehen davon, daß auch er eine ständische Vertretung des Adels nicht aufkommen ließ, fanden die Schagen, Züchter, Schleppegrell, Bardewisch, Eversten, Kobrink, Fikensolt in dem Grafen, dessen Einkünfte zusehends stiegen, bei ihren Geldverlegenheiten einen bereitwilligen Käufer ihrer Güter. In der Zeit von 1500 bis 1523 gelangten 21 adlige Besitzungen, die im Lande zerstreut lagen, durch Kauf in seine Hände. Im ganzen hat er in der Zeit von etwa 1500 bis 1523 nachweisbar 36 Güter ganz und in Bruchteilen erworben. Die Güter der von Graf Gerd vertriebenen Dienstmännenfamilie des Meinert Rusche hielt er mit zäher Energie fest, obgleich der Streit zu einer regelrechten Fehde ausartete und die unfreundlichen Beziehungen zum Bistum Münster noch verschärfte.¹⁾ Manches verpfändete Gut hat er eingelöst und durch Tausch seine Besitzungen vervollständigt. Einige derartige Rechtsgeschäfte sind wert, der Vergessenheit entrissen zu werden. Über das Gut Hahn, womit Graf Gerd 1487 Siverd Smedes vom Johanniterorden auf Lebenszeit belehnt hatte, einigte sich Graf Johann am 16. August 1503²⁾ mit dem Valier von Westfalen, Herbord von Snetlage, dahin, daß es an Oldenburg fiel, der Graf sich aber verpflichtete, auf dem Gute einen Priester vom Johanniterorden zu halten. Ferner wurde die Kommende Bredehorn, welche innerhalb der Grafschaft lag und bisher zu den Staatslasten herangezogen war, folgendermaßen befreit: dem Haupthof Bredehorn und den drei dazu gehörenden Klosterhöfen Grabhorn, Zürden und Lindern wurden alle Dienste, Schatzrinder, Kornlieferungen und alle anderen Abgaben erlassen; die beigelegenen Bauerhöfe hatten aber Dienste, Rinder und Korn an die Herrschaft weiter zu entrichten. Diese Urkunde erläutert die Stellung des Grafen zum geistlichen Gut. Für herrschaftliches Grodenland an der Jade bis zur Friesischen Balge,

sachen. — ²⁰⁾ Vgl. Kuhl, D., a. D., S. 122—124.

¹⁾ Doc. Grafsch. Oldenburg, Landesfachen, 1516 Oktober 23, 1517 Februar 13, 1530 Juli 30 und August 14. Vgl. Stüve, C., Gesch. d. Hochstifts Osnabrück II, 23, 24. — ²⁾ Doc. Grafsch. Oldenburg, Landesfachen. Vgl. Hayen, W., Die